



# Natur und Heimat e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Natur und Heimat e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Natur und Kultur in regionalen und überregionalen Gegenden sowie Städten näher zu bringen.

Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht die Unterstützung und Verbreitung des Natur- und Umweltgedankens sowie des Natur- und Umweltschutzes und die Stärkung des Kulturverständnisses.

Der Verein versucht, diese Zwecke zu erreichen durch:

1. **Wanderungen / Wanderreisen**
2. **Ausflüge**
3. **Vorträge und Seminare**
4. **Versammlungen**

Innerhalb des Vereins können sich mit Genehmigung des Vorstands besondere Interessengruppen bilden.

Der Verein unterstützt das Museum für Natur und Umwelt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, in erster Linie verfolgt er keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein setzt sich ein für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie für die Förderung und Stärkung des Kunst- und Kulturverständnisses. Er fördert das Wandern und den Wandersport wegen seiner Bedeutung für Gesundheit, Erholung, Naturerlebnis und Naturverbundenheit der Bevölkerung. Der Verein bemüht sich, das Gemeinschaftsgefühl im Naturerleben und Naturverständnis zu fördern.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod

- b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist spätestens bis zum 01. Oktober eines Kalenderjahres zulässig.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied ist vor der Ausschließung anzuhören.

## **§ 5**

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind 1. Vorstand, 2. Beirat und 3. Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird nach außen von den gewählten Vorstandsmitgliedern mehrheitlich untereinander vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands oder einer Wiederwahl im Amt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein.

Er schlägt für bestimmte Tätigkeitsfelder Mitglieder für den Beirat vor.

Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Er kann Mitglieder zu Wanderleitern ernennen.

Der Vorstand entscheidet über die Höhe und den Umfang von Auslagererstattungen und setzt diese fest.

## **§ 9**

### **Der Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt den vom Vorstand vorgeschlagenen Beirat für 3 Jahre. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

## **§ 10**

### **Wanderleiter/-innen**

Die vom Vorstand ernannten Wanderleiter/-innen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben die Aufgabe, für die Mitglieder geeignete Wanderungen auszuarbeiten und diese zu führen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, das heißt auch per E-Mail.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der drei Vorstandsmitglieder für die Wahlperiode von drei Jahren.  
Außerdem Wahl des/der Kassenwartes/-in, des/der Schrift-

- führers/-in und des Beirats jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- b. Die Feststellung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
  3. Die Änderung der Satzung und Vereinsauflösung. Satzungsänderungen bzw. eine Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
  4. Andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 12**

### **Ehrungen**

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge.

## **§ 13**

### **Verhältnis des Vereins zur Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit**

Der Verein ist der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit als Tochtergesellschaft angegliedert. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes muss Mitglied der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit sein und gehört dem bei der Gesellschaft

gebildeten Vorstandsrat an. Die Gesellschaft fördert den Verein im Rahmen des Möglichen.

Der Verein unterrichtet die Gesellschaft über Änderungen im Vorstand und der Satzung. Die Gesellschaft wird durch den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet.

## **§ 14**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Museum für Natur und Umwelt in Lübeck, zwecks Verwendung für Natur, Heimat und Umwelt im Sinne der Zielsetzung dieser Satzung.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmung**

Sollte eine Formulierung in dieser Satzung dem jeweiligen gültigen Vereinsrecht nicht entsprechen, so wird sie durch eine sinngemäße rechtskonforme Formulierung ersetzt.

Die Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Lübeck, 20.01.2025